

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00736 vom 22. Dezember 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00736

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00736 du 22 décembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00736 del 22 dicembre 2004

Erwägungen

E. 3

3.1. Nach der Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in andern Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt dem Bürger und der Bürgerin grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Das gilt jedoch nur, wenn lediglich in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen eine abweichende Behandlung dargetan ist. Wenn dagegen die Behörden die Aufgabe der in andern Fällen getübten, gesetzwidrigen Praxis ablehnen, kann der Bürger oder die Bürgerin verlangen, dass die gesetzwidrige Begünstigung, die Dritten zuteil wird, auch ihnen gewährt werde. Die Anwendung der Gleichbehandlung im Unrecht setzt jedoch als Vorbedingung voraus, dass die zu beurteilenden Sachverhalte identisch oder zumindest ähnlich sind (AHI 2000 S. 78 Erw. 2c/aa, BGE 126 V 392 Erw. 6a mit Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung).

3.2. Die Frage, ob für andere Kinder am S. ___ in der gleichen Situation Sonderschulbeiträge übernommen worden sind, kann offen bleiben. Denn es fehlt an den weiteren Voraussetzungen, dass die Beschwerdegegnerin in ständiger Praxis gesetzwidrig Beiträge für ausländische Kinder, bei denen sich der Versicherungsfall vor der Einreise in die Schweiz ereignet hat, gewährt hätte und dies weiterhin zu tun beabsichtigte. Damit kann die Beschwerdeführerin keine Gleichbehandlung im Unrecht verlangen.

4. Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - S. ___
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.